


LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland  
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Bergisch Gladbach  
- Der Bürgermeister -  
FB 6 - Stadtplanung  
Wilhelm-Wagener-Platz  
51429 Bergisch-Gladbach

Datum und Zeichen bitte stets angeben

06.12.2022  
333.45-12.1/21-003

  
  
Fax 022182842253  


**Bebauungsplan Nr. 2168 – Hauptstraße / Odenthaler Straße  
Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB  
Stellungnahme vom 23.09.2021**

**hier: Prüfung der Auswirkungen auf das kulturelle Erbe im Rahmen der  
Umweltprüfung / Belange der Bodendenkmalpflege**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuletzt mit o.a. Stellungnahme hatte ich mich zum Bauleitplanverfahren geäußert. Vorgesehen ist der Bau eines Parkhauses sowie die Errichtung eines Altenheims. Bereits mit o.a. Stellungnahme hatte ich auf die im Plangebiet vorhandene paläontologische Fundstelle sowie die bekannten Kalköfen abgestellt.

Hinsichtlich des Bodendenkmals GL 091 – Kalköfen Zillertal hatte ich zunächst eine archäologische Sachverhaltsermittlung gefordert mit dem Ziel der Feststellung von Erhalt und Abgrenzung des Bodendenkmals.

Nach dem Ergebnis der Sachverhaltsermittlung im Bereich des geplanten Parkhauses ist belegt, dass sich im Untergrund des Plangebietes Spuren der Bebauung des Betriebsgeländes der Kalköfen Zillertal erhalten haben. Die Befundsituation lässt zudem darauf schließen, dass im bislang nicht untersuchten Bereich des Neubauvorhabens mit weiteren archäologischen Befunden zu rechnen ist und sich die erfassten Befunde weiter in die Fläche erstrecken. Das Bodendenkmal GL 091 – Kalköfen Zillertal ist nunmehr zeitnah in die Denkmalliste der Stadt Bergisch Gladbach einzutragen, auch

**Ihre Meinung ist uns wichtig!**

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:  
E-Mail: [anregungen@lvr.de](mailto:anregungen@lvr.de) oder [beschwerden@lvr.de](mailto:beschwerden@lvr.de), Telefon: 0221 809-2255

Besucheranschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133  
DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof  
Bushaltestelle Karlstraße, Linien 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845  
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung  
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba  
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX  
Postbank  
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

um die Rechtslage mit Blick auf die anstehenden Baurechtsverfahren eindeutig darzustellen.

Nach Recherchen durch den Fachbereich Geoarchäologie & Paläontologie befindet sich im Plangebiet im Bereich des geplanten Altenheims ein Teilstück des Vermutete Bodendenkmals „Untere Plattenkalk-Formation“. Die Abgrenzung des Teilstücks des Vermuteten Bodendenkmals füge ich – ebenso wie ein fachliches Gutachten zur Plattenkalk-Formation im ehem. Steinbruch Zillertal am Quirlsberg diesem Schreiben bei.

Beide Bodendenkmäler sind nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen. Die Angaben bitte ich Sie in den Umweltbericht aufzunehmen. Weitergehende Untersuchungen noch im Rahmen der Umweltprüfung sind nicht erforderlich

Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Darüber hinaus haben die Gemeinden nach dem Planungsleitsatz des § 14 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Der Schutz von Bodendenkmälern ist dabei nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig (§ 5 II DSchG NRW).

Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.

Hierzu verweise ich auf die Stellungnahme meiner Kollegin Kreuzberg vom 20.10.2022, in der dezidiert auf die zu schützenden und planerisch zu sichernden Bereiche mit Blick auf das zukünftige Bauvorhaben eingegangen wird. Zur Frage der textlichen bzw. planerischen Sicherung erbitte ich zunächst Ihre Vorschläge.

Hinweisen möchte ich darauf, dass zur Umsetzung der Vorhaben im Bereich des Bodendenkmals GL 091 als auch im Vermuteten Bodendenkmal eine denkmalrechtliche Erlaubnis durch den Vorhabenträger einzuholen ist (§ 15 II DSchG NRW). Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen. Quellen für die Forschung dürfen dabei nicht gefährdet werden (§ 15 III DSchG NRW). Die Erlaubnis wird im Benehmen mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege erteilt (§ 24 IV DSchG NRW).

Für Rückfragen auch im Rahmen eines Gesprächs stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

